



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Frau Bürgermeisterin  
Dr. Angelika Kordfelder  
Postfach 20 63

48410 Rheine

*Kopie*  
*- APA-Witz*  
*- FB 7*  
*- Dr. III*  
*- FR Koes*

VV	BM	I	II	III	K
Stadt Rheine					
26. OKT. 2006					
BM					
7					

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-mail: Manfred.DrWichmann@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I/1 043-02-1 wi/li  
Ansprechpartner: Hauptreferent Dr. Wichmann  
Durchwahl 0211 • 4587-246

23.10.2006

**Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bürgermeisterin und Rat der Stadt Rheine in „Personalangelegenheiten“**

**Schreiben vom 19.10.2006 und E-Mail von Herrn Elfert vom 23.10.2006**

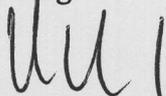
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Kordfelder,

auf Ihr o.a. Schreiben teilen wir Ihnen folgendes mit:

1. Zuständig für Ausschreibungen ist auf kommunaler Ebene der Hauptverwaltungsbeamte aufgrund seiner Organisationsgewalt gem. § 62 Abs. 1 Satz 3 GO (Wichmann, in: Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, 5. Auflage 2002, Rn. 94; OVG Münster, NWVBl. 1994, S. 218 [219]). Die Zuständigkeit für Ausschreibungen beinhaltet ebenfalls die Entscheidung darüber, ob die Ausschreibung intern oder extern erfolgen soll. Die Entscheidung dieser Frage ist ebenfalls Teil der Organisationsgewalt und strikt davon zu trennen, welches gemeindliche Organ letztlich für die Stellenbesetzung zuständig ist. Somit wäre es rechtlich unzulässig, wenn der Rat durch eine Hauptsatzungsregelung festlegte, „daß in den Fällen, in denen der Rat gem. § 74 Abs. 1 Satz 3 über die externe Einstellung eines bestimmten Personenkreises letztendlich entscheidet, der Rat auch im Vorfeld entscheiden kann, ob diese zu besetzende Stelle überhaupt extern oder nur intern ausgeschrieben wird“. Eine solche Regelung verstieße gegen die Organisationsgewalt des Hauptverwaltungsbeamten.
2. Gleiches gilt hinsichtlich des Leiters der örtlichen Rechnungsprüfung. Auch hier gehört es zur Organisationsgewalt des Hauptverwaltungsbeamten zu entscheiden, ob eine Stelle intern oder extern ausgeschrieben wird. Diese Entscheidung ist unabhängig von der dem Rat eingeräumten Kompetenz zur Stellenbesetzung.
3. Ein ordnungsgemäßes Auswahlverfahren setzt voraus, daß das für die Personalauswahl zuständige Organ in materieller Hinsicht eine selbständige Eignungsbeurteilung hinsichtlich der Besetzung eines Dienstpostens vornehmen kann (Wichmann, a.a.O., Rn. 125). Hinsichtlich des Leiters der örtlichen Rechnungsprüfung hat der Rat das Bestellungsrecht. Somit wäre es rechtlich unzulässig, daß der Rechnungsprüfungsausschuß beschließt, daß dieser selbst als Auswahlgremium für die externe Einstellung eines Leiters der örtlichen Rechnungsprüfung fungiert. Vielmehr ist es das alleinige und nicht delegierbare Recht des Rates, hierüber zu entscheiden. Selbst über die Vorauswahl von Bewerbern, die dem Anforderungsprofil einer ausgeschriebenen Stelle oder eines Dienstpostens nicht entsprechen, muß ebenfalls das für die Personalauswahl zuständige Organ entscheiden (VGH Kassel, ZBR 1995, S. 107 [108]). Sie dürfe nur delegiert wer-

den, wenn der Ausschluß einzelner Bewerber wegen bestimmter Merkmale des Anforderungsprofils unzweifelhaft sei. Lediglich eine derart limitierte Vorauswahl im genannten Sinne könnte der Rechnungsprüfungsausschuß vornehmen, wenn er ausdrücklich vom Rat hierzu beauftragt worden wäre. Selbst in diesem Fall wäre es geboten, in einer Ratsvorlage sämtliche Kandidaten zumindest aufzuführen, eine Übersicht über ihre Schul- und Berufsausbildung sowie ihren Werdegang beizufügen und hinsichtlich derjenigen Bewerber, die in die engere Wahl kommen, den wesentlichen Inhalt zeitnaher dienstlicher Beurteilungen zusammenfassend wiederzugeben. Dies ist rechtlich erforderlich, damit das zur Entscheidung berufene Organ Rat über alle in Betracht kommenden Kandidaten Erkenntnisse hat.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Manfred Wichmann